

GARANTIE-URKUNDE

ZUR GARANTIEÜBERNAHME BEI VERWENDUNG VON **RETANOL®** FÜR ZEMENTESTRICHE

Die PCT Performance Chemicals GmbH übernimmt die

GARANTIELEISTUNG

für die Belegreife von Zementestrichen mit jeglichen Belägen zwischen 3 und 21 Tagen (je nach Dosierung). Die PCT Performance Chemicals GmbH gewährt auf die Belegreife eine Garantie von 10 Jahren gemäß den nachfolgenden Garantiebedingungen.

VERSICHERUNG

Versichert sind Schäden, die bei der ordnungsgemäßen Verwendung von Retanol® als Estrichzusatzmittel durch die Verwendung des Produktes entstanden sind. Versichert sind Ausbau/Einbau des Estrichs bei nachweislich mangelhaften Eigenschaften des Estrichs durch die Verwendung von Retanol® sowie alle Sachfolgeschäden, z.B. Schäden am Oberbelag.

Die Versicherungssumme ist durch die Württembergische Versicherung AG unter den umseitigen Bedingungen abgedeckt.

2.000.000,- EUR / Schadensfall für Vermögensschäden

5.000.000,- EUR / Schadensfall für Sachschäden

5.000.000,- EUR / Schadensfall für Personenschäden

Hemmingen, den 29.09.2021



Ralf Waiblinger
Geschäftsführung

Weiterhin gelten die umseitigen Versicherungsbedingungen.

GARANTIEBEDINGUNGEN

Die PCT Performance Chemicals GmbH übernimmt zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung, die dem Vertragspartner gegenüber seinem Verkäufer/Werkunternehmer zusteht, diese Herstellergarantie. Sie gilt unbeschadet zwingender gesetzlicher Haftungs Vorschriften, wie zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch die PCT Performance Chemicals GmbH oder seine Erfüllungsgehilfen.

Die Herstellergarantie gilt unter Einhaltung der nachfolgenden Garantiebedingungen.

Der Hersteller garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, die Einfluss auf deren Funktionsfähigkeit haben. Diese Erklärung bezieht sich auf Produkte, die in Deutschland gekauft und verarbeitet/ installiert wurden sowie in Deutschland betrieben werden.

Die PCT Performance Chemicals GmbH garantiert die einwandfreie Funktion ihrer Produkte, sofern die Montage/Verarbeitung fachgerecht und dem Zweck des Produktes entsprechend nach Herstellerangaben erfolgt ist. Die Gebrauchsanleitung ist Bestandteil dieser Garantiebedingungen.

Ein Garantiefall liegt vor, wenn das gelieferte Produkt nachweislich nicht frei von Material- und Fertigungsfehlern ist. Der Anspruchsteller muss nachweisen, dass der Mangel bereits bei Lieferung der Sache an ihn vorhanden bzw. angelegt war.

Der Garantiefall ist das Auftreten eines Sachmangels (im Folgenden: „Mangel“) gemäß der Definition in §§ 434, 633 des deutschen BGB, sofern der Mangel bzw. der entsprechende Anspruch nicht ausdrücklich durch die nachfolgende Garantiebedingung von der Garantie ausgenommen ist.

Folgende Fehler sind von der Herstellergarantie nicht umfasst:

- Fehler, die auf eine fehlerhafte Verarbeitung zurückzuführen sind;
- Fehler, die auf Abweichungen von Vorgaben des Herstellers zurückzuführen sind;
- Fehler, die auf Fehlbedienungen zurückzuführen sind;
- Fehler, die auf äußere Einflüsse, höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter zurückzuführen sind;
- Fehler, Schäden oder Verschleißerscheinungen, die ihre Ursache in einem bestimmungswidrigen und von den Spezifikationen des Herstellers abweichenden Gebrauch haben. Maßstab hierfür sind die Vorgaben in den Produktbeschreibungen und Einbauanleitungen.

Für weitere Schäden, die infolge unsachgemäßer Behandlung, zu großer Inanspruchnahme oder natürlicher Abnutzung entstanden sind, kommen wir nicht auf. Dies gilt insbesondere auch für Oberflächenbeschädigungen, welche durch fälschlicherweise zur Pflege verwendete scheuernde oder aggressive Reinigungsmittel verursacht werden. Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden oder aus Produkthaftung bestehen nur nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Auftretende Fehler wird PCT Performance Chemicals GmbH nach eigener Wahl auf Kosten von PCT Performance Chemicals GmbH durch Reparatur oder Lieferung neuer Produkte beheben. Die Reparatur oder der Austausch durch ein neues Produkt erfolgt nach Wahl von PCT Performance Chemicals GmbH entweder durch einen qualifizierten Fachhandwerker oder durch PCT Performance Chemicals GmbH Servicemitarbeiter. Der Austausch eines fehlerhaften Produktes erfolgt durch kostenlose Lieferung. Sollte das fehlerhafte Produkt zum Zeitpunkt des Garantiefalles nicht mehr hergestellt werden, ist PCT Performance Chemicals GmbH berechtigt, ein gleichwertiges Produkt zu liefern.

PCT Performance Chemicals GmbH wird in jedem Einzelfall prüfen, ob die Garantievoraussetzungen und etwaige Ausschlussgründe vorliegen. Werden Garantieansprüche geltend gemacht und stellt sich bei der Prüfung des Produktes durch PCT Performance Chemicals GmbH heraus, dass kein Fehler vorgelegen hat oder der Garantieanspruch aus einem der oben genannten Gründe nicht besteht, ist PCT Performance Chemicals GmbH berechtigt, pro angefallene Stunde eine Service-Gebühr in Höhe von € 59,90 inklusive 19% MwSt. zu erheben. Der Kunde hat in diesem Falle zudem die Kosten der Untersuchung des Produktes zu tragen. Dies beinhaltet insbesondere die Kosten der Begutachtung und Untersuchung vor Ort durch einen Servicemitarbeiter der PCT Performance nach Zeit zuzüglich Fahrtkosten.

Weist der Kunde nach, dass er den Umständen nach nicht erkennen konnte, dass der Garantieanspruch nicht bestand, entfällt die Servicegebühr. Wird allerdings der Fehler ohne Garantieanspruch dennoch behoben, so wird die erbrachte Leistung nach realem Aufwand (Material, Arbeitslohn, Anfahrt) abgerechnet.

Garantie für die Belegreife

Die Garantie für die Belegreife bedarf einer besonderen schriftlichen Bestätigung der PCT Performance Chemicals GmbH. Die jeweilige Erklärung der selbstständigen Garantieerklärung für die Belegreife bezieht sich ausschließlich auf die von der die PCT Performance Chemicals GmbH geprüften Flächen auf den Punkt Restfeuchte.

Mit der selbstständigen Garantieerklärung für die Belegreife geht keine Beweislastumkehr einher. Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Garantie ist ein fachgerechter Einbau/ Installation und Inbetriebnahme nach Herstellervorgaben vom Estrich und Oberbelag. Weiter die dazugehörigen unterzeichneten CM-Messprotokolle, Pläne mit den Messstellen, sowie die schriftliche Bestätigung über den korrekt dosierten Retano®- und Zementeinsatz durch den verarbeitenden Betrieb. Der Nachweis eines korrekt dosierten Retanoleinsatzes erfolgt im Schadensfall über den Fluoreszenz Nachweis, die Bestimmung des korrekten Zementeinsatzes erfolgt im Schadensfall über das Prüfinstitut einer Universität oder Fachhochschule.

Umfang der Garantie für die Belegreife

Von der Garantie sind sämtliche Schäden, die bei der ordnungsgemäßen Verwendung nach Herstellerangaben von Retanol® als Estrichzusatzmittel durch die Verwendung des Produktes entstanden sind umfasst. Die Höhe und der Umfang der Garantie richten sich nach den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen der Württembergischen Versicherung AG. Diese sind wesentlicher Bestandteil der Garantieerklärung.

Der Hersteller gibt diese Garantieerklärung ausschließlich gegenüber Kunden ab die die Produkte direkt als Retanol® Fachbetrieb erworben/verarbeitet haben und dessen Vertragspartnern: Architekt, Bodenleger, Generalunternehmer, Bauträger. Diese Erklärung gilt nicht gegenüber Kunden, die die Produkte als gebrauchte Produkte erworben haben. Die Freigabeerklärung in Bezug auf die Belegreife wird auch gegenüber dem Oberbelagsleger, Architekt, Bauträger, Generalunternehmer abgegeben.

Die Rechte aus dieser Garantie kann der Verkäufer/Werkunternehmer (verarbeitende Betrieb) sowie der Vertragspartner des verarbeitenden Betriebes durch schriftliche Fehleranzeige innerhalb der Garantielaufzeit gegenüber PCT Performance Chemicals GmbH oder dem Vertragspartner, bei dem der Erstkunde das Produkt gekauft hat, geltend machen. Voraussetzung ist überdies, dass der Fehler innerhalb von zwei Monaten anzeigt, nachdem er ihn erkannt hat bzw. hätte erkennen müssen. Die Rechte aus dieser Garantie können nur einmal in Anspruch genommen werden.

Die Garantieleistung wird für eine Dauer von 10 Jahren gewährt. Die Garantiedauer beginnt mit dem Datum der Verwendung der Produkte gemäß Abnahmeprotokoll maximal jedoch 11 Jahre nach Herstellung. Die Garantiefrist verlängert sich nicht aufgrund der Gewährung von Leistungen im Rahmen dieser Garantie, insbesondere nicht bei Instandsetzung oder Austausch. Die Garantiefrist beginnt in diesen Fällen auch nicht neu zu laufen. Dasselbe gilt für die Verjährung der vertraglichen oder gesetzlichen Mängelrechte.

Mit diesen Garantiebedingungen räumt PCT Performance Chemicals GmbH Ihnen zusätzliche Rechte ein, die neben Ihren vertraglichen und gesetzlichen Mängelansprüchen bestehen. Mit den Garantiebedingungen ist eine Abbedingung, Einschränkung oder sonstige Änderung der vertraglichen oder gesetzlichen Mängelrechte nicht verbunden. Dem Verbraucher stehen neben den Rechten aus der Garantie die gesetzlichen Rechte zu. Diese für den Verbraucher unter Umständen günstigeren Rechte werden durch die Garantie nicht eingeschränkt.

Auf diese Garantie findet deutsches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980) Anwendung. Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dieser Garantie ist, 71106 Magstadt. Für alle Streitigkeiten aus der Garantie ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart.

Sollte eine Bestimmung dieser Garantie ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dieser Garantie eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Garantie vereinbart worden wäre.

Wesentlicher Bestandteil der Garantieerklärung sind die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen der Württembergischen Versicherung AG.

VIII Produktrisiko

1. Gegenstand der Versicherung

1.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

1.2

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohn- oder –verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.

2. Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den in der Betriebsbeschreibung nach Teil A I Ziffer 2 genannten Produktions- und Tätigkeitsumfang.

Im Rahmen dieses Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert bleibt die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörigen.

3. Versicherungssumme, Maximierung und Selbstbeteiligung

3.1

Versicherungssumme

3.1.1

Die Versicherungssummen betragen zu Teil A VIII Ziffer 1 und 4.1

siehe Teil A I Ziffer 4.1 des Vertrages

3.1.2

Die Versicherungssummen betragen zu Teil A VIII Ziffer 4.2 ff.

im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden nach Teil A I Ziffer 4.1

3.2

Maximierung

Die Höchsterstatleistung eines Versicherungsjahres ist begrenzt auf jeweils das Zweifache der in 3.1 genannten Versicherungssummen.

3.3

Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer hat sich bei jedem Versicherungsfall im Umfang von Teil A VIII Ziffer 4.2 ff. an den versicherten Schäden in Höhe von 10%, mindestens 1.000 €, maximal 5.000 € selbst zu beteiligen.

Im Falle eines Serienschadens im Sinne von Teil A VIII Ziffer 8.3 beträgt der Selbstbehalt für alle Versicherungsfälle dieser Seite 10%, mindestens 2.000 €, maximal 10.000 €.

4. Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

4.1

Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffer 1.1, Ziffer 1.2 und Ziffer 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und/oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefährübergang vorhanden sind.

4.2

Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

4.2.1

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind.

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffer 1.1, Ziffer 1.2 und Ziffer 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und/oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefährübergang vorhanden sind.

4.2.2

Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 1 oder 4.1 besteht;
- anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeten Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;
- Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (s. aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt die Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;
- weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (s. aber Ziffer 6.2.8.) Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;
- der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüberhinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4.3

Weiterver- und -bearbeitungsschäden

4.3.1

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.3.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB infolge Weiterverarbeitung oder –bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet.

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffer 1.1, Ziffer 1.2 und Ziffer 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und/oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefährübergang vorhanden sind.

4.3.2

Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- Kosten für die Weiterverarbeitung oder –bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;
- Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder –bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (s. aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder –bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

- weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder –bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (s. aber Ziffer 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder –bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

4.4

Aus- und Einbaukosten

4.4.1

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.4.2 und 4.4.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind.

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffer 1.1, Ziffer 1.2 und Ziffer 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und/oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefährübergang vorhanden sind.

4.4.2

Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;
- Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert;

4.4.3

In Erweiterung der Ziffer 4.4.1 – und insoweit abweichend von Ziffer 1 AHB – besteht Versicherungsschutz für die in Ziffer 4.4.2 genannten Kosten auch dann, wenn sie aufgrund einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

4.4.4

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;
- sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen im Umfang von Ziffer 4.4.1 bis 4.4.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;
- Ansprüche wegen Kosten im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden (s. Ziffer 6.2.8).

5. Nicht versicherte Risiken

5.1

Nicht versichert sind

5.1.1

Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4 ausdrücklich mitversichert sind,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
 - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbearbeitung durchführen zu können;
 - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

5.1.2

im Rahmen der Versicherung nach Ziffer 4.2 ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffern 4.2 ff. ausdrücklich mitversichert sind.

5.2

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

5.2.1

Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefährübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;

5.2.2

Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

5.2.3

Ansprüche wegen Schäden im Sinne der Ziffer 7.8 AHB;

5.2.4

Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

5.2.5

Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen, noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;

5.2.6

Ansprüche aus

- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeigteilen;

5.2.7

Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

5.2.8

Ansprüche wegen Kosten im Umfang von Ziffer 4.2.2.c), 4.3.2.b), 4.4 und – soweit vereinbart – Ziffer 4.6 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziffer 4.2.2.d) und 4.3.2.c), die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.